

Vereinbarung zum Schutz von Fledermausquartieren

Auf der Grundlage der §§ 32 und 33 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542)

wird zwischen

**dem Burgenlandkreis, vertreten durch den Landrat, Schönburger Straße 41,
06618 Naumburg**

(Vertragspartner I)

und



(Vertragspartner II)

nachstehender öffentlich rechtlicher Vertrag in Form eines Austauschvertrages gemäß § 56 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. d. F. d. B. v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14.08.2009 (BGBl. S. 2827) i. V. m § 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) geschlossen.

§ 1

Vertragsobjekt

- (1) Die Inhalte dieses Vertrages beziehen sich auf das von der Europäischen Kommission unter der Gebietsnummer DE 4735 304 (landesinterne Nummer **FFH0228LSA**) bestätigte besondere Schutzgebiet von gemeinschaftlichem Interesse mit Namen „**Ölbergstollen bei Wangen**“, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ohne Nutzung, als dauerhafte Lebensstätte für Fledermausarten.
- (2) Die in dem unter Absatz 1 genannten Objekt zu schützende Arten sind in dem dazugehörigen Standarddatenbogen aufgeführt.

Das sind Folgende: a. Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
b. Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
c. Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
d. Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)
e. Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*)

Die nachstehenden Vereinbarungsinhalte gelten ebenfalls für darüber hinaus anzutreffende, nicht im Standarddatenbogen aufgeführte Fledermausarten.

§ 2

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist der Erhalt und die dauerhafte Sicherung der in § 1 Abs. 1 genannten Lebensstätte, als bestätigtes Schutzgebiet von gemeinschaftlichem Interesse zum Schutz und zum Erhalt der in § 1 Abs. 2 genannten Fledermausarten.
- (2) Ergänzend zum Erhalt und zur dauerhaften Sicherung des Fledermausquartiers ist die Kontrolle und Überwachung des Fledermausbestandes als Aufgabe der Umweltbeobachtung gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 2 BNatSchG i. V. m. Artikel 11 der FFH-Richtlinie ebenfalls Vertragsgegenstand.

§ 3

Zielstellung

- (1) Ziel der Vereinbarung ist der Erhalt oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in § 1 Abs. 2 genannten Arten im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) durch den Schutz ihrer Lebensstätten.
- (2) Zum Erreichen der in Absatz 1 genannten Zielstellung sind in § 4 die den ökologischen Erfordernissen der Arten entsprechenden und einer Verschlechterung der Lebensräume entgegen wirkenden sowie Störungen vermeidenden Maßnahmen festzulegen und umzusetzen.

§ 4

Vertragspflichten

- (1) Der unter I. genannte Vertragspartner ist besonders daran interessiert, das Engagement von Privatpersonen und Unternehmen für den Fledermausschutz zu nutzen und zu fördern. Er verpflichtet sich zu einer umfassenden Beratung und Unterstützung des unter II. genannten Vertragspartners im Sinne der bestehenden Schutzerfordernisse der zu schützenden Arten. Die Beratung soll insbesondere die sich aus der Quartiernutzung abzuleitenden ökologischen Ansprüche, die daraus resultierenden zulässigen und unzulässigen Handlungen sowie die zum Erhalt des Quartiers erforderlichen bzw. angestrebten Maßnahmen, betreffen. Eine weiter gehende Unterstützung kann auch materieller Art sein, ohne dass ein Rechtsanspruch darauf besteht.
- (2) Ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch den unter I. genannten Vertragspartner entsteht nicht, soweit die genannten Anforderungen oder angewiesenen Maßnahmen nicht die bei Abschluss des Vertrages bestehende Nutzung einschränken oder verhindern bzw. soweit diese nicht zusätzlichen, über das Maß der Sozialbindung hinaus gehenden Aufwendungen erfordern. Ist dies nicht der Fall, richtet sich ein Ausgleichsanspruch nach den gesetzlichen Vorschriften; ein vertraglicher Anspruch gegenüber dem Vertragspartner zu I. ist auch hier ausgeschlossen.

- (3) Den für den Schutz des unter § 1 Abs.1 genannten Objektes zuständigen Behörden oder den von diesen beauftragten Mitarbeitern ist zur Kontrolle und Bestandsermittlung bei rechtzeitiger vorheriger Ankündigung ein ungehinderter Zugang zu dem Objekt zu gewähren. Gleiches gilt für die für Artenschutz zuständigen Mitarbeiter der Fachbehörde.
- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen am unter § 1 genannten Vertragsobjekt vorab untereinander abzustimmen.
- (5) Der unter II genannte Vertragspartner verpflichtet sich, Nutzungsänderungen des unter § 1 genannten Vertragsobjektes nur in Abstimmung mit dem Vertragspartner I vorzunehmen.

§ 5

Datenschutz, Nutzungsrechte

- (1) Die unbeschränkten, auf alle Nutzungsarten bezogenen Nutzungsrechte und Befugnisse an den erhobenen Daten verbleiben bei der erhebenden Behörde. Der unter I. genannte Vertragspartner kann die gewonnenen Erkenntnisse und erhobenen Daten, soweit aus Datenschutzgründen zulässig und fachlich geeignet, dem Vertragspartner für Werbezwecke im Sinne des Naturschutzes ohne Berechnung von Verwaltungsgebühren zur Verfügung zu stellen. Dieses Nutzungsrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren, über alle vertraulichen Angelegenheiten, die ihnen bei Durchführung dieses Vertrages bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren.
- (3) Für den Umgang mit personenbezogenen Daten gelten die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) vom 18.02.2002 (GVBL. LSA S.54), geändert durch Artikel 15G vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), insbesondere § 8 Abs. 3 und 6 DSG-LSA.

§ 6

Sonstige Bestimmungen

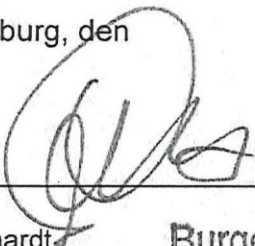
- (1) Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses ist auf der Grundlage des § 60 des VwVfG (Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen) möglich.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
- (3) Eine Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. Wegfall des Vertragsgegenstandes ist mit 3-monatiger Frist zum Jahresende möglich.

(3) Der Vertrag tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger der einzelnen Parteien.

Naumburg, den

██████████, den 3.3.2011

i.V.



Engelhardt
1. Beigeordneter

Burgenlandkreis
1. Beigeordneter

Vertragspartner I

Vertragspartner II

Abk. 22.09.10
Ne 22.9.10